

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/10053 , 19/10527 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

A. Problem

Die Regelungen des Integrationsgesetzes sind befristet. Die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Leistungen sind nicht einheitlich geregelt.

Viele arbeitsmarktpolitische Leistungen und Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) stehen Ausländerinnen und Ausländern mit Arbeitsbeziehungsweise Ausbildungsmarktzugang unmittelbar offen. Für den Zugang zur Förderung von Berufsausbildung einschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt und Ausbildungsvorbereitung im SGB III und im SGB II gilt dies nicht im selben Maße. Hier bestehen für Ausländerinnen und Ausländer nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und zum Teil nach Voraufenthaltszeiten in Deutschland differenzierende und sehr unübersichtliche Zugangsregelungen mit in vielen Fällen engen Voraussetzungen. Im Ergebnis führen diese Zugangsregelungen dazu, dass viele Ausländerinnen und Ausländer wie zum Beispiel Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger und Menschen mit Fluchthintergrund Zugang zu verschiedenen Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung erst nach langen Voraufenthaltszeiten oder gar nicht bekommen. Gerade bei der Integration von jungen Menschen mit Fluchthintergrund kommt es verstärkt vor, dass eine sinnvolle Förderungsmöglichkeit nicht eröffnet ist.

Ferner haben viele Gestattete und Geduldete trotz Arbeitsmarktzugang keinen Zugang zur Sprachförderung des Bundes mit der Gefahr, dass sie aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse keine Beschäftigung finden und auf Sozialleistungen angewiesen sind.

B. Lösung

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung

Die differenzierte Aufzählung förderungsberechtigter Ausländerinnen und Ausländer für Berufsausbildungsbeihilfe wird aufgegeben. Auch die (partiellen) Verweise in Regelungen zu anderen Leistungen und Instrumenten der Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung – so auch im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen – auf diese Aufzählung entfallen damit.

Leistungen und Instrumente der Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung im SGB III und SGB II sollen Ausländerinnen und Ausländern künftig grundsätzlich offenstehen. Weiterhin wird ein abstrakter Zugang zum Arbeitsmarkt vorausgesetzt. Sofern notwendig, werden Zugangsvoraussetzungen oder -beschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer bei den einzelnen Instrumenten geregelt.

Ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen sollen vollständig geöffnet werden. Für die Lebensunterhaltssicherung von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in einer Ausbildung soll dabei eine mit dem AsylbLG abgestimmte Gesamtlösung bestehende Förderlücken schließen. Im AsylbLG sind dafür entsprechende Anpassungen erforderlich. Fördermaßnahmen bei Bildungsträgern zu Vorbereitung und Eintritt in eine Berufsausbildung sollen weitgehend geöffnet werden, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie für Geduldete soll es aber weiterhin Beschränkungen geben. Der Zugang zu außerbetrieblicher Berufsausbildung soll auch künftig nur beschränkt bestehen.

Frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt

Die bisher befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung der Eingliederung von gestatteten Ausländerinnen und Ausländern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, soll entfristet werden, so dass diese auch künftig bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bereits vor dem abstrakten Arbeitsmarktzugang erhalten können.

Arbeitslosengeld während eines Integrationskurses oder während eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Stellt die Agentur für Arbeit fest, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen werden.

Integrationskurs und berufsbezogene Deutschsprachförderung

Der Integrationskurs soll weiter als bisher für bestimmte Gruppen von Gestatteten, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen, und die berufsbezogene Deutschsprachförderung für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang geöffnet werden. Ziel ist, ihnen durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern.

Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden. Damit wird auch dem Interesse der

Arbeitgeber entsprochen, die mangelnde Deutschsprachkenntnisse als ein Haupthindernis für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern benennen.

Die in einer Ausbildung oder Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können den Betroffenen außerdem nach einer Rückkehr in ihre Heimatländer dienlich sein.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden den ursprünglichen Gesetzentwurf ergänzende, zusätzliche Stichtagsregelungen eingefügt: Für gestattete und geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, gelten für den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und zur ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung mit drei Monaten verkürzte vorherige Mindestaufenthaltszeiten (regulär 15 Monate) bzw. vorherige Mindestduldungszeiten (regulär neun Monate).

Für den Zugang von Gestatteten mit unklarer Bleibeperspektive zu Integrationskursen wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene mindestens neunmonatige Voraufenthaltszeit durch eine Stichtagsregelung – Einreise vor dem 1. August 2019 – mit drei Monaten Mindestvoraufenthaltszeit ersetzt. Personen, denen aufgrund von Erziehungspflichten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, können auch ohne Arbeitsmarktnähe an einem Sprachkurs teilnehmen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung führen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) mittelfristig zu Mehrausgaben von rund 26 Millionen Euro jährlich. Im Jahr 2020 werden die Mehrausgaben aufgrund des erstmaligen Zugangs bestimmter Personengruppen zu den Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung einmalig auf bis zu rund 40 Millionen Euro steigen. Diese Mehrausgaben sind im Haushalt der BA zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-)/Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022	2023
Öffnung der Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung	20	40	26	26	26

Die Entfristung der Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung führt durch einen frühen Zugang zu Unterstützungsleistungen der Arbeitsförderung zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben.

Die Ausgaben für die Durchführung von Integrationskursen trägt der Bund (Kapitel 0603 Titel 684 12 im Bundeshaushaltsplan). Die Neuregelung zum Arbeitslosengeldbezug während der Teilnahme an Integrationskursen dürfte lediglich zu

geringfügigen, nicht quantifizierbaren finanziellen Mehrbelastungen führen, da aufgrund der Vorerfahrung am Arbeitsmarkt weit überwiegend der Zugang in die berufsbezogene Deutschsprachförderung erfolgen dürfte. Durch die weitere Öffnung der Integrationskurse für bestimmte Gruppen von Gestatteten entstehen dem Bund mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich bis zu rund 12,2 Millionen Euro pro Jahr. Da die weitere Öffnung der Integrationskurse dazu führt, dass auch die aktuell Gestatteten mit einer Voraufenthaltszeit von mindestens neun Monaten Zugang zu den Integrationskursen erhalten, ergibt sich neben einem Dauermehrbedarf (vgl. insoweit die Darstellung zum Jahr 2023) insbesondere für die Jahre 2020 bis 2022 ein einmalig erhöhter Bedarf. Die Mehrausgaben im Jahr 2019 können in den im Bundeshaushalt 2019 eingestellten Ansätzen aufgefangen werden. Die Festlegung der Ansätze im Bundeshaushalt für die Folgejahre bleibt den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-)/Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022	2023
Öffnung der Integrationskurse	1,5	43,1	36,2	25	12,2

Die Ausgaben für die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung trägt der Bund (Kapitel 1101 Titel 684 04 im Bundeshaushaltsplan). Durch die Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung für bestimmte Gruppen von Geduldeten sowie die Möglichkeit für Arbeitslosengeldbeziehende bei festgestellter Notwendigkeit an Berufssprachkursen teilzunehmen, entstehen dem Bund mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 9 Millionen Euro pro Jahr. Die Mehrausgaben im Jahr 2019 können in den im Bundeshaushalt 2019 eingestellten Ansätzen aufgefangen werden. Die Festlegung der Ansätze im Bundeshaushalt für die Folgejahre bleibt den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-)/Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022	2023
Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung	3	9	9	9	9

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10053, 19/10527 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 Buchstabe c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Gestattete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 2 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, muss abweichend von Satz 4 ihre Abschiebung seit mindestens drei Monaten ausgesetzt sein.“
 - b) In Nummer 18 Buchstabe c wird dem Absatz 2a folgender Satz angefügt:

„Gestattete oder geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 2 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten.“
2. Artikel 3 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 1. § 44 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, sowie auf Ausländer, die

 1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen und
 - a) bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder
 - b) die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen und bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder beschäftigt sind oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stehen oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden oder bei denen die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen oder

2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder
 3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 besitzen.“
2. § 45a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung setzt für Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz voraus, dass
1. bei dem Ausländer ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder
 2. der Ausländer vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist ist, er sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt und bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet ist oder beschäftigt ist oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird oder bei dem die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.“ ‘

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Pascal Kober
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Pascal Kober

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/10053, 19/10527** ist in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung, dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss (mitberatend und nach § 96 GO), dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befasst.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung

Die differenzierte Aufzählung förderungsberechtigter Ausländerinnen und Ausländer für Berufsausbildungsbeihilfe wird aufgegeben. Auch die (partiellen) Verweise in Regelungen zu anderen Leistungen und Instrumenten der Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung – so auch im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen – auf diese Aufzählung entfallen damit.

Leistungen und Instrumente der Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung im SGB III und SGB II sollen Ausländerinnen und Ausländern künftig grundsätzlich offenstehen. Weiterhin wird ein abstrakter Zugang zum Arbeitsmarkt vorausgesetzt. Sofern notwendig, werden Zugangsvoraussetzungen oder -beschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer bei den einzelnen Instrumenten geregelt.

Ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen sollen vollständig geöffnet werden. Für die Lebensunterhaltsicherung von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in einer Ausbildung soll dabei eine mit dem AsylbLG abgestimmte Gesamtlösung bestehende Förderlücken schließen. Im AsylbLG sind dafür entsprechende Anpassungen erforderlich. Fördermaßnahmen bei Bildungsträgern zu Vorbereitung und Eintritt in eine Berufsausbildung sollen weitgehend geöffnet werden, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie für Geduldete soll es aber weiterhin Beschränkungen geben. Der Zugang zu außerbetrieblicher Berufsausbildung soll auch künftig nur beschränkt bestehen.

Frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt

Die bisher befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung der Eingliederung von gestatteten Ausländerinnen und Ausländern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, soll entfristet werden, so dass diese auch künftig bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bereits vor dem abstrakten Arbeitsmarktzugang erhalten können.

Arbeitslosengeld während eines Integrationskurses oder während eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Stellt die Agentur für Arbeit fest, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen werden.

Integrationskurs und berufsbezogene Deutschsprachförderung

Der Integrationskurs soll weiter als bisher für bestimmte Gruppen von Gestatteten, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen, und die berufsbezogene Deutschsprachförderung für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang geöffnet werden. Ziel ist, ihnen durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern.

Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden. Damit wird auch dem Interesse der Arbeitgeber entsprochen, die mangelnde Deutschsprachkenntnisse als ein Haupthindernis für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern benennen.

Die in einer Ausbildung oder Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können den Betroffenen außerdem nach einer Rückkehr in ihre Heimatländer dienlich sein.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10053 in ihren Sitzungen am 5. Juni 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Fassung des angenommenen Änderungsantrages empfohlen. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10053 in seiner Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Fassung des angenommenen Änderungsantrages empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 22. Sitzung am 8. Mai 2019 mit dem Gesetzentwurf befasst. Er hielt die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung für plausibel und sah daher von der Prüfbitte ab (vgl. Ausschussdrucksache 19(26)32-5).

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/10053 in seiner 48. Sitzung am 15. Mai 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 50. Sitzung am 3. Juni 2019 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)363 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Deutscher Landkreistag

Deutscher Anwaltverein e. V.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Christina Langer, Stuttgart.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 3. Juni 2019 verwiesen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10053 in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(11)376 war mit demselben Ergebnis angenommen worden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass es eine Aufgabe sei, für gute Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen und die Menschen in den Blick zu nehmen, die sich schwertäten, einen Job zu finden. Auch Menschen aus dem europäischen und nichteuropäischen Ausland müsse bei der Integration in den Arbeitsmarkt unter die Arme gegriffen werden. Ziel des Gesetzes sei es, europäische Mitbürger und Ausländer, die sich länger in Deutschland aufhielten zu fördern, dass sie möglichst schnell einen Ausbildungsplatz oder einen Job finden. Wer hier in Deutschland lebe, der solle auch arbeiten und seinen Lebensunterhalt selbst verdienen. Gleiches gelte auch für Gestattete – die sich noch im Asylverfahren befänden – und Geduldete, deren Abschiebung ausgesetzt worden sei. Für sie sehe das Gesetz Verbesserungen beim Zugang zu Fördermaßnahmen und Sprachkursen vor. Auch Menschen, die nur vorübergehend hier lebten, könnten sich durch eine Beschäftigung und das Erlernen der deutschen Sprache besser in der deutschen Gesellschaft zurechtfinden. Das Erlernete könnten sie bei der Rückkehr in ihr Heimatland einbringen. Konkret umfasse das Ausländerbeschäftigungsgesetz drei Bereiche: die Ausbildungsförderung, die frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie den Spracherwerb. Hinsichtlich letzterem gebe es aber auch klare Einschränkungen, wer von den Sprachkursen ausgeschlossen sein solle: Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, Personen mit Beschäftigungsverbot und Personen mit ungeklärter Identität. Dagegen sollten auf der anderen Seite die Integrationskurse und berufsbezogenen Deutschsprachförderungen weiter geöffnet werden. Dabei seien die neuen Regeln so ausgestaltet, dass es nicht zu einer Verfestigung von Rechten oder einer Gleichstellung mit Personen komme, die bereits eine gesicherte Bleibeperspektive hätten. Getreu dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ stelle das vorliegende Gesetz die richtigen Weichen, um Ausländern, die sich länger in Deutschland aufhielten, den Einstieg in den Job zu erleichtern und damit zu verhindern, dass sie auf Sozialleistungen angewiesen seien. Es gehe nicht darum, allen zu uns kommenden Ausländern irgendwelche Wohltaten und großen Förderungen zuteilwerden zu lassen, es gehe vielmehr vor allem darum, diejenigen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sei, bei der Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu unterstützen. Der Gesetzentwurf sei aber nur eine Facette der Migrationspolitik. Mindestens genauso wichtig sei beispielsweise die konsequente Abschiebung straffälliger Asylbewerber. Deshalb gebe es ein ganzes Paket an Migrationsgesetzen. Dies zeige, dass man konsequent handle und die Migration steuere und ordne. Gleichzeitig fördere man die Integration.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass es sich um ein gutes Gesetz handle, mit dem diejenigen, die sich in die Gesellschaft einbringen, auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Fuß fassen und die deutsche Sprache lernen wollten, unterstützt werden. Zudem komme man den immer wieder vorgetragenen Forderungen der Wirtschaft nach, die sich endlich ein Ende des Wirrwarrs der Ausbildungsfördermaßnahmen wünschten. Die Benachteiligung von EU-Ausländern werde abgeschafft und für Gestattete und Geduldete gebe es eine weitgehende Öffnung der Ausbildungsförderung. Im parlamentarischen Verfahren konnten zudem noch Verbesserungen erzielt werden. So werde die Voraufenthaltsdauer für Gestattete und Geduldete, die sich bereits im Land befinden, für die Assistierte Ausbildung und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen deutlich auf drei Monaten reduziert. Mit den Ausbildungsfördermaßnahmen im SGB III lasse sich die Abbrecherrate signifikant verringern. Das Geld, welches man jetzt in die Ausbildungsförderung investiere, spare man später bei den Sozialkassen.

Ein großer Meilenstein des Gesetzes sei auch der Zugang zur Sprachförderung. Die Möglichkeit für Geflüchtete, an Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen teilzunehmen, werde erweitert. Alle Geduldeten und Gestatteten, die bereits eingereist sind, werden zukünftig nach drei Monaten Zugang zu den Kursen haben. Hiervon würden 200.000 Menschen profitieren. Zudem sei für Frauen mit erziehungspflichtigen Kindern das Kriterium der „Arbeitsmarktnähe“ künftig nicht mehr erforderlich. Dies seien insgesamt große Fortschritte, denn das Erlernen der deutschen Sprache habe für alle nur positive Effekte, das Zusammenleben werde dadurch einfacher.

Die Opposition wurde zur Zustimmung aufgefordert, da mit dem Gesetz das Leben vieler Geflüchteter durch eine bessere Sprach-, Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktförderung konkret verbessert werde.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass das Gesetz munter die unterschiedlichen ausländerrechtlichen Aufenthaltsbestimmungen durcheinanderwerfe und darauf abziele, möglichst vielen Ausländern Sprachkurse zu bezahlen und zwar ganz unabhängig davon, ob diese Menschen in Deutschland bleiben dürften oder nicht. Nach Meinung der Fraktion der AfD brauchten ausreisepflichtige Ausländer keine Sprachkurse, sondern ein Flugticket in die Heimat. Anstatt aus bisherigen Fehlern zu lernen, würden mit diesem Gesetz wieder neue Verlockungen und Segnungen ausgesprochen, um noch mehr Menschen zu einer gefährlichen Reise übers Mittelmeer zu bewegen. Weiterhin würden Anreize geschaffen. Es habe durchaus gute Gründe, warum das Ausländerrecht Unterschiede nach dem Aufenthaltsstatus mache. Mit dem Gesetz werde für nahezu jeden, der irgendwie den deutschen Boden betrete, die Voraussetzung für staatlich finanzierte Deutschkurse geschaffen. Das Gesetz werde als Teil der Fachkräftestrategie verkauft, die dafür sorgen solle, dass der tatsächlich in bestimmten Berufsbildern bestehende Fachkräftemangel gelindert werden solle. Man sei gerne bereit, diesbezüglich über sinnvolle Maßnahmen zu diskutieren, vorher jedoch müsse man folgendes klarstellen: die sogenannten Fachkräfte, die mit diesen Methoden und Anreizen angeworben würden, wanderten nicht auf den deutschen Arbeitsmarkt, sondern nahezu alle in die Sozialsysteme. In diesem Jahr würden über 667 Millionen Euro für Integrationskurse sowie weitere 470 Millionen Euro für berufsbezogene Deutschförderung ausgegeben. Bis 2024 kämen noch einmal 118 Millionen hinzu. Mit letzteren Mitteln könnten Kitaplätze geschaffen, der Naturschutz gefördert oder die Infrastruktur im ländlichen Raum verbessert werden. All das seien sinnvolle Investitionen, für die laut Regierung grundsätzlich nie Geld da sei. Mittlerweile sei es kein Geheimnis, dass die Menschen, die schon länger hier lebten, der Regierung nicht so sehr am Herzen lägen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte grundsätzlich, dass die Fristen für den Zugang von Gestatteten, also denjenigen die sich im Asylverfahren befinden, und von Geduldeten zu Instrumenten der Ausbildungs- und Arbeitsförderung verbessert würden. Daher werde die Fraktion dem heute vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. Genauso auch dem Änderungsantrag, der eine befürchtete Verschlechterung für bestimmte Personengruppen entschärft.

Es sei allerdings zu bedenken, dass das Gesetz zwar die Integrations- und Sprachkurse für mehr Menschen öffnen wolle, dabei werde jedoch die bisherige Qualität der angebotenen Integrations- und Sprachkurse völlig vergessen. Eine aktuelle BAMF-Studie habe aufgezeigt, dass nur die Hälfte der bereits Anspruchsberechtigten einen Kurs absolviert habe und von diesen nach dem Absolvieren des Kurses lediglich 33 Prozent über gute oder sehr gute Deutschkenntnisse verfügten. Die Qualität der Kurse sei nach wie vor nicht ausreichend. Der Zugang zu den Sprachkursen helfe den Menschen allein nicht. Wer die deutsche Sprache nicht lernen könne, werde auch kaum sein Potential für den Arbeitsmarkt bestmöglich ausbilden und einbringen können. Gut ausgebildete Arbeitskräfte seien in aller Interesse. Wenn man bei der Qualität der Integrations- und Sprachkurse keine Verbesserung erziele, vergebe man Chancen für uns und für die zu uns geflüchteten Menschen und schaffe soziale Probleme von morgen. Das vorliegende Gesetz springe zu kurz. Wenn man sich die Zahlen ansehe, werde klar, dass man eine Qualitätsprüfung und ein Qualitätsmanagement brauche. Ganz grundsätzlich müsse man aber auch anmerken, dass man hier über Problemstellungen diskutiere, die man gar nicht hätte, wenn die Asylverfahren schneller wären.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, dass sie es begrüßten, wenn Menschen, die nach Deutschland kommen, so schnell wie möglich Sprachkurse besuchten. Trotz des vollmundigen Ankündigens erhielten mit diesem Gesetz immer noch nicht alle Migrantinnen und Migranten einen Rechtsanspruch auf einen Sprachkurs. Der Erwerb der deutschen Sprache sei der zentrale Schlüssel zu Integration, Teilhabe und auch zum Arbeitsmarkt. Daher sei es unverständlich, dass die Integrationskurse und die berufsbezogene Deutschförderung nicht endlich für alle geöffnet würden. Dies aber sei dringend notwendig. Gerade für Menschen, die als Jugendliche oder Heranwachsende ohne Schul- oder Berufsabschluss nach Deutschland kämen, sei dies von enormer Wichtigkeit. Auch

deshalb sei die vorgesehene Wartezeit von neun Monaten auf einen Integrationskurs viel zu lang. Deshalb plädiere man dafür, die überflüssige Voraufenthaltszeit gänzlich zu streichen. Auch bei der frühzeitigen Arbeitsförderung weise der Gesetzentwurf Mängel auf, indem nur diejenigen eine Förderung erhalten sollen, bei denen eine sogenannte „hohe Bleibeperspektive“ bestehe. Diese rein statistischen Wahrscheinlichkeitswerte sagten aber rein gar nichts über die individuelle Bleibeperspektive aus. Dadurch würde für viele der jahrelange Ausschluss vom Arbeitsmarkt und die Abhängigkeit vom Fürsorgesystem befördert. Ebenfalls unsinnig sei die ungleiche Behandlung der verschiedenen Aufenthaltstitel bei der Berufsausbildungsbeihilfe, der assistierten Ausbildung, den ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie zur außerbetrieblichen Berufsausbildung. Anstatt den Zugang zu harmonisieren, werde durch eine Vielzahl von Sonder- und Zusatzvoraussetzungen die Unübersichtlichkeit nur noch weiter erhöht. Während für die einen das Sozialrecht gelte, gelte für andere das Asylbewerberleistungsgesetz. Die Fraktion DIE LINKE. wolle für alle einen gleichberechtigten Zugang zur Förderung von Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und Sprachkursen, egal ob Unionsbürger oder Geflüchteter und gleichgültig mit welchem Aufenthaltstitel.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dass man vor großen Herausforderungen stehe, dafür zu sorgen, dass die Menschen, die in den letzten Jahren zu uns gekommen seien und die, die in der Zukunft kommen werden, Teil der deutschen Gesellschaft werden. Dies sei nicht nur aus sozialen Gründen wichtig, sondern sei auch eine Präventionsmaßnahme für die innere Sicherheit. Die Integration in den Arbeitsmarkt und die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik spielten dabei eine wichtige Rolle. Im vorliegenden Gesetz seien richtige Schritte enthalten. Es gebe aber auch noch große Lücken, die geschlossen werden müssten. Uneingeschränkt gut finde man, dass die assistierte Ausbildung völlig von ausländerrechtlichen Regelungen befreit, die Gruppe der Leistungsberechtigten von ausbildungsbegleitenden Hilfen unabhängig von ausländerrechtlichen Fragen ausgeweitet werden und es einen Arbeitslosengeld-I-Anspruch auch während eines Integrationskurses gebe.

Problematisch sei allerdings, dass diese Leistungen immer noch daran gekoppelt würden, dass die Geflüchteten aus einem Land kämen, bei dem die Anerkennungsquote über 50 Prozent liege. Das seien derzeit gerade einmal fünf Länder. Das Kriterium „mit einer guten Bleibeperspektive“ sei völliger Unsinn, denn mit der individuellen Anerkennungswahrscheinlichkeit habe dies nichts zu tun. Ganz abgesehen davon fänden die Grünen, dass alle Menschen die hierher kämen, Unterstützung zur Integration in die Gesellschaft bräuchten und zwar von Anfang an, zumal man von vorneherein nicht wisse, wie lange sie hier blieben. Gut sei, dass der Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfen während berufsvorbereitenden Maßnahmen von ausländerrechtlichen Sozialvoraussetzungen befreit werde. Problematisch und unverständlich sei allerdings, dass Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe erhielten, sondern auf Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes verwiesen würden. Diese Regelung sei nicht hinnehmbar. Insgesamt bewegten sich die Maßnahmen in die richtige Richtung. Allerdings sei noch ein weiter Weg zu gehen. Hinzu komme, dass viele der Maßnahmen durch die Ausweitung von Arbeitsverboten durch andere Gesetze konterkariert würden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Es werden den ursprünglichen Gesetzentwurf ergänzende, zusätzliche Stichtagsregelungen eingefügt: Für gestattete und geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, gelten für den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und zur ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung mit drei Monaten verkürzte vorherige Mindestaufenthaltszeiten (regulär 15 Monate) bzw. vorherige Mindestduldungszeiten (regulär neun Monate). Die sonstigen Voraussetzungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 2

Der Zugang zu den Integrationskursen (und bei Bedarf zur berufsbezogenen Sprachförderung) wird für Gestattete mit unklarer Bleibeperspektive, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, geöffnet. Wenn das Einreisedatum nicht dokumentiert ist, gilt der früheste Eintrag im Ausländerzentralregister, der regelmäßig dem Datum der Ausstellung des Ankunftsnochweises entspricht. Ist dazu kein Eintrag vorhanden, kann dies auch das Datum der Asylantragstellung sein.

Mit der Stichtagsregelung wird auf etwaige langandauernde Altverfahren Rücksicht genommen. Aufgrund der schnellen Bearbeitung der neuen Asylanträge ist eine vergleichbare Öffnung für die Zukunft nicht erforderlich. Durch die stichtagsbezogene Öffnung werden die Betroffenen dabei unterstützt, eine möglichst bedarfsdeckende Beschäftigung aufzunehmen, um ihre Abhängigkeit von Sozialleistungen zu reduzieren oder zu vermeiden. Auch den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, den aus den in § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegenden Gründen der Kinderziehung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, und die deswegen bei der Agentur für Arbeit nicht als arbeitsuchend gemeldet sind, soll die Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme ermöglicht werden.

Im Übrigen können Gestattete mit guter Bleibeperspektive unverändert an Integrationskursen (und bei Bedarf an berufsbezogener Sprachförderung) teilnehmen. Dies entspricht der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, sich zur Integration für diejenigen mit dauerhafter Bleibeperspektive zu bekennen. Dieses Bekenntnis umfasst auch die Sprachförderung.

Berlin, den 5. Juni 2019

Pascal Kober
Berichtersteller